
Honorarleitfaden für freie Fachjournalisten

Einleitung

Der journalistische Arbeitsmarkt bleibt aufgrund der Nachwirkungen der Medienkrise 2001 bis 2003 nach wie vor eingetrübt, erholt sich jedoch langsam. Durch die Entlassungen vieler fest angestellter Journalisten ist in den letzten Jahren ein Überangebot an freien Journalisten entstanden. Zwar haben es Fachjournalisten aufgrund ihrer Spezialisierung leichter als ihre Allround-Kollegen, doch auch sie mussten den schwierigen Umständen am Arbeitsmarkt Rechnung tragen und zum Teil Einkommenseinbußen hinnehmen.

Dennoch hat journalistische Qualität ihren Preis. Ohne eine angemessene Bezahlung werden die Medien massiv an Qualität einbüßen und somit ihre Leser, Zuschauer und Hörer mittelfristig verlieren. Dieser Qualitätsanspruch sollte bei Honorarverhandlungen von Fachjournalisten offen vertreten werden.

Zur Abrechnung

Nach wie vor ist es verbreitet, nach Zeilen (Tageszeitungen) oder Seiten (Zeitschriften) abzurechnen. Der DFJV hält diese Form der Bezahlung prinzipiell für nicht mehr zeitgemäß. Bei fast allen professionellen Dienstleistungen wird nach der Arbeitszeit gemäß einem zu vereinbarenden Stundensatz abgerechnet. Dies sollte auch für professionelle Journalisten gelten.

Die Länge eines Artikels sagt schließlich wenig über dessen Qualität aus. Zudem kann ein kurzer Text durchaus mit mehr Arbeitsaufwand wie Recherche, Expertise und Prüfung verbunden sein als ein vergleichsweise allgemeiner, längerer Text.

Fachjournalisten sollten daher bei Honorarverhandlungen darauf drängen, einen festen Stundensatz zu vereinbaren. Zur Sicherheit beider Vertragsparteien sollte der Arbeitsaufwand vor Beginn der Tätigkeit abgeschätzt werden. Gegebenenfalls kann eine Höchstdauer (z. B. 1½ Tage) vereinbart werden.

Dieses Vorgehen schützt zudem vor unangenehmen Überraschungen, wenn der Text in der Schlussredaktion gekürzt werden sollte. Ein Kostenvoranschlag auf Stundenbasis kann außerdem den zu veranschlagenden Zeitaufwand für beide Seiten detaillierter wiedergeben als ein Zeilen- oder Seitenhonorar.

Sollte sich der Auftraggeber nicht auf einen Stundensatz einlassen wollen, sollte man für sich selbst dennoch eine interne Kalkulation auf Grundlage des Zeitaufwandes aufstellen. So kann man am besten feststellen, ob das Zeilenhonorar angemessen ist.

Nachfolgend finden Sie die Honorarempfehlungen des DFJV für freie Fachjournalisten. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um Richtwerte handelt. Für die endgültige Kalkulation Ihres Honorars sollten Sie unbedingt folgende Faktoren beachten:

1. Berufserfahrung

Erfahrene Journalisten haben natürlich höhere Honoraransprüche als Journalisten, die gerade ihr Volontariat abgeschlossen haben. Eine pauschale Beurteilung des Faktors „Berufserfahrung“ ist naturgemäß schwierig. Eine Orientierungshilfe zu Auflage und Berufserfahrung finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Dabei ist zu beachten, dass diese Werte nur Mittelwerte darstellen

können, die durch die weitere, unten genannte Faktoren erheblich abweichen können.

2. Auflage bzw. Reichweite

Ein weiteres wesentliches Kriterium für das Honorar ist die Auflage, bzw. Reichweite des Mediums. Grundsätzlich gilt dabei: Je höher die Auflage, desto höher das Honorar.

Aus diesen beiden Faktoren leiten sich folgende Durchschnittswerte ab:

Tagessatz für freie Fachjournalisten: (Richtwert 8h)

Berufserfahrung	Auflage		
	Klein	Mittel	Hoch
gering < 5 Jahre	320 Euro	360 Euro	440 Euro
durchschnittlich 5 bis 10 Jahre	480 Euro	520 Euro	560 Euro
Langjährig > 10 Jahre	640 Euro	680 Euro	720 Euro

Aus diesen Tagessätzen ergeben sich folgende Stundensätze:

Stundensätze für freie Fachjournalisten:

Berufserfahrung	Auflage		
	Klein	Mittel	Hoch
gering < 5 Jahre	40 Euro	45 Euro	55 Euro
durchschnittlich 5 bis 10 Jahre	60 Euro	65 Euro	70 Euro
Langjährig > 10 Jahre	80 Euro	85 Euro	90 Euro

Diese Richtwerte stellen einen exemplarischen Tagessatz mit Einräumung des einmaligen

Nutzungsrechts dar. Das heißt der Beitrag darf beispielsweise einmal abgedruckt werden. Er wird vom Auftraggeber nicht online verwendet und der Verfasser des Beitrags darf diesen nach Verwendung durch den Auftraggeber anderen Medien anbieten. Dabei ist zu beachten, dass Zeitschriften in der Regel ein einjähriges, ausschließliches Nutzungsrecht beanspruchen. Diesem Umstand wurde in der obigen Tabelle Rechnung getragen.

Neben den Faktoren Berufserfahrung und Auflage können noch zahlreiche weitere Aspekte herangezogen werden, die Einfluss auf die Honorarhöhe haben:

3. Erst- und Zweitverwertung

Wurde der Beitrag exklusiv für den Auftraggeber verfasst, oder handelt es sich um die Zweitverwertung eines bereits veröffentlichten Artikels? Bereits verkaufte Texte können günstiger angeboten werden als exklusive, da kein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht.

4. Mehrfachverwertung

Wird eine Mehrfachverwertung in mehreren Medien (z. B. in mehreren Zeitschriften) des Auftraggebers vereinbart, ist das Honorar entsprechend höher anzusetzen. Dasselbe gilt auch für eine crossmediale Mehrfachnutzung, also etwa die Nutzung eines Printtextes für Online-Medien. Auch hier sollte ein Honoraraufschlag erfolgen.

Der DFJV empfiehlt für die Online-Nutzung folgende Aufschläge:

Zusatznutzung	Aufschlag
Nutzung des Beitrages in der Online-Ausgabe des Auftraggebers für einen Monat	10 %
Nutzung des Beitrages in der Online-Ausgabe des Auftraggebers für eine längere Nutzung	5 % pro Jahr
Aufnahme des Beitrages in das elektronische Archiv des Auftraggebers	10% einmalig und 5% pro Jahr

Beispiel: Ein Fachjournalist liefert einen Beitrag für die Print-Ausgabe einer Fachzeitschrift für den er einen Tagessatz von 350 Euro in Rechnung stellt. Der Auftraggeber möchte den Beitrag auch für einen Monat auf seiner Online-Plattform publizieren. Der Fachjournalist erhält dafür einen Aufschlag von 10%, also 35 Euro.

5. Erhöhter Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad des Themas

Sind besonders aufwändige Recherchen und ggf. Reisen erforderlich, müssen kostenpflichtige Datenbanken abgefragt werden oder sind Hintergrundgespräche erforderlich, steigt der Arbeitsaufwand für den Beitrag und damit der Honoraranspruch. Die Aufschläge sollten je nach erhöhter Schwierigkeit zwischen 10 und 30% liegen.

6. Sachkunde und Bekanntheit des Journalisten

Gilt man als Koryphäe auf seinem Gebiet oder ist gar als Experte unersetzlich, stärkt dies selbstverständlich die Verhandlungsposition. Je höher das Gewicht des Wortes in der Branche, desto höher sind die Honoraransprüche. Nur wenige Journalisten erfüllen diese Voraussetzungen. Die Honoraraufschläge können in diesen Fällen 50 bis 100% betragen.

Weitere Hinweise für freie Fachjournalisten

1. Mehrwertsteuer

Was ist Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer wird auf (fast) alle Leistungen und Waren mit 7% (ermäßigter) bzw. 19% (voller) erhoben. Mehrwertsteuerbefreit sind unter anderem Mieten, Porto, Bankgebühren und Versicherungsbeiträge. Zu den Waren mit ermäßigtem Mehrwertsteuersatz zählen Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Fahrtkosten im Nahverkehr (unter 50 km).

Wann gilt der volle (19%), wann der ermäßigte (7%) Satz?

Der volle Mehrwert- und Umsatzsteuersatz von derzeit 19 Prozent gilt für alle Lieferungen und Leistungen. Ausnahme bilden fast alle Leistungen von Freien im Bereich Medien,- hier beträgt der Steuersatz lediglich sieben Prozent. Unterscheidungsmerkmal ist das Urheberrecht: Leistungen und Werke, die urheberrechtlich geschützt sind und anderen zur Nutzung zugänglich gemacht werden, werden mit ermäßigtem Steuersatz belastet. Beispiele sind veröffentlichte Zeitungsartikel, Bücher, Pressemitteilungen, Fotos, Filme, Firmenlogos, Werbetexte. Wer allerdings bei seiner Tätigkeit keine eigenen Urheberrechte erwirbt, zum Beispiel Lektoren, Cutter, Korrektoren, Dozenten, muss den normalen Steuersatz von 19 Prozent berechnen. Je nach Tätigkeit werden somit unterschiedliche Sätze zugrunde gelegt.

Für Journalisten ist es etwas einfacher: sie berechnen für alle journalistischen Leistungen (egal ob urheberrechtlich geschützt oder nicht) sieben Prozent. Erst nicht-journalistische Aufträge unterliegen wieder den 19 Prozent.

Was ist Umsatzsteuer, was Vorsteuer?

Unter Vorsteuer versteht man die Mehrwertbeträge, die man selbst (als Unternehmer oder Selbstständiger) mit den erhaltenen Rechnungen an Lieferanten gezahlt hat. Umsatzsteuer ist hingegen diejenige Mehrwertsteuer, die man selbst vereinnahmt.

Die Differenz aus eingemommener Umsatzsteuer und selbst bezahlter Vorsteuer muss an das zuständige Finanzamt abgeführt werden. Kommt hier (besonders bei Freien zu Beginn ihrer Tätigkeit) ein Verlust zustande (d. h. die Vorsteuer ist größer als die Umsatzsteuer), zahlt das Finanzamt diese Differenz aus.

Umsatzsteuervoranmeldung

Wie führt man die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, wie bekommt man die Vorsteuer wieder? In den ersten zwei Jahren der Selbstständigkeit fordert das Finanzamt eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung, später ist die Frequenz umsatzabhängig: Wer dann im Vorjahr eine Umsatzsteuerschuld von über 512 Euro hatte, muss eine vierteljährliche, wer eine Umsatzsteuerschuld von über 6.136 Euro im Vorjahr hatte, muss sie monatlich abgeben. Abzugeben sind diese Umsatzsteuer-Voranmeldungen in der Regel bis zum 10. des Folgemonats. Eine Steuerschuld muss an das Finanzamt überwiesen werden (ohne Zahlungsaufforderung, daher lohnt sich das Lastschriftinzugsverfahren). Gleiches gilt für Erstattungen. Mittlerweile kann man diese Erklärung online über ELSTER den Finanzämtern übermitteln.

Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer und Selbstständige, deren Umsatz im Vorjahr unter 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr unter 50.000 Euro liegen, sind umsatzsteuerbefreit. Das bedeutet, dass sie in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und erheben und somit auch keine an das Finanzamt abführen müssen. Die Befreiung von der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuerpflicht für

den beschriebenen Personenkreis erfolgt automatisch. Nicht immer allerdings lohnt sich diese Befreiung.

Diese Regelung ergibt Sinn, wenn ein Selbstständiger überwiegend Kunden mit festen Honorarsätzen hat, die sich weigern, Mehrwertsteuer zusätzlich zum vereinbarten Honorar zu zahlen (z. B. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, einige kirchliche Medien). Von Nachteil ist sie in der Regel bei kommerziellen Printmedien, Verlagen, Privatsendern, Produktionsfirmen und sonstigen Firmen. Hier empfiehlt sich der freiwillige Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung (beim Finanzamt zu beantragen). Diese ist dann allerdings fünf Jahre bindend.

2. Verwertungsgesellschaft Wort

Als Journalist bzw. wissenschaftlicher Autor können Sie von der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) für Zweitrechte auf Ihre Veröffentlichungen zusätzliche Tantieme erhalten.

Die VG Wort wurde 1958 zum Zweck der Wahrung von Urheberrechtsansprüchen gegründet. Sie ist „ein Zusammenschluss von Autoren und Verlagen zur Wahrnehmung von Urheberrechten gegenüber Dritten“. Damit steht sie als Mittler zwischen Urheber und Nutzer. Für jeden Bereich, in dem urheberrechtlich geschützte Werke entstehen, gibt es eine eigene Verwertungsgesellschaft (BildKunst für Bilder, Zeichnungen, Architektur, Karikaturen; GEMA für Musik; GVL für Bühnenbild und Sprechleistungen). Das Patentamt kontrolliert, dass die einzelnen Verwertungsgesellschaften sich in den von ihnen vertretenen Rechten nicht überschneiden. Laut Satzung erwirtschaften die VG's keinen Gewinn, indem sie die Einnahmen bis auf geringe Verwaltungskosten an die jeweils berechtigten Mitglieder (= „Wahrnehmungsberechtigte“) ausschütten.

Die satzungsmäßigen Aufgaben sind wie folgt festgelegt:

- Wahrung so genannter „Zweitrechte“, die durch Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe entstehen; für die Honorierung der Erstveröffentlichung ist die VG Wort in der Regel nicht zuständig;
- Einzug der Gebühren bei Nutzern von Werken fremder Urheber (z.B. Bibliotheken, Sendeanstalten, Bund, Länder);
- Verteilung der Einnahmen auf berechnigte Mitglieder (=Urheber);
- Erkennen und Erfassen neuer urheberrechtlicher Verwertungsmöglichkeiten;
- Anstöße für die Schaffung der legislativen Voraussetzungen liefern.

Wer bekommt wie und wie viel Geld?

Sie haben dann Anspruch auf Ausschüttung, wenn Sie etwas geschrieben und veröffentlicht haben und diese Werke ohne Ihr Wissen und/oder Zustimmung genutzt werden können, ohne dass die Nutzer dafür zahlen müssten. Dies ist etwa der Fall bei Aufnahmen von Radiosendungen, Videoaufzeichnungen von Fernsehbeiträgen, Ausleihen in Bibliotheken, Kopien, Nachdrucken in Schulbüchern u. v. m.

Procedere: Sie melden sich unter www.vgwort.de/kartei.php (Abteilung Kartei und Verträge: Neuaufnahmen) in einer oder mehrerer der drei Berufsgruppen an:

- Berufsgruppe 1: „Schöngest“ (= Autor und/oder Übersetzer schöngestiger und dramatischer Literatur),

- Berufsgruppe 2: Journalist (inkl. Autor und/oder Übersetzer von Sachliteratur),
- Berufsgruppe 3: Wissenschaftler (Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur).
- Sind Sie einmal angemeldet und haben eine Karteinummer erhalten, können Sie die von Ihnen veröffentlichten Texte, Beiträge und Presse kürzel jederzeit online melden.

Ausschüttung: Einmal jährlich (Ende Juni/ Anfang Juli) werden nach komplexen Verteilungsschlüsseln für die einzelnen Bereiche die Auszahlungen ermittelt und automatisch per Verrechnungsscheck versandt. Bei höheren Summen erfolgt eine Gutschrift auf das angegebene Konto.

Beiträge oder Gebühren entstehen nicht.

Link: www.vgwort.de

3. Freiwillige Arbeitslosen-Versicherung für freie Journalisten

Seit dem 01. Februar 2006 besteht für freie Journalisten, die mehr als 15 Stunden pro Woche arbeiten, die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu versichern.

Am 01.06.2006 hat der Bundestag diese Möglichkeit auf Personen eingeschränkt, die Existenzgründer sind, d. h. Journalisten, die bereits längere Zeit freiberuflich tätig sind, haben diese Möglichkeit nicht mehr. Übergangsregeln galten bis zum 31.12.2006. Existenzgründer müssen ihren Antrag bis 31.01.2007 stellen.

Die Beiträge liegen bei 39,81 Euro pro Monat in den alten und bei 33,56 Euro in den neuen Bundesländern. Die Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit (Tätigkeit sinkt unter 15 Stunden pro Woche/Selbstständigkeit wird aufgegeben) richten sich nach der Qualifikation (keine Berufsausbildung, Berufsausbildung, Hochschulabschluss) und nach der Steuerklasse (mit oder ohne Kinder) und liegen zwischen 546,90 Euro und 1.364,10 Euro monatlich.

4. Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist die Ansprechpartnerin für die Krankenkasse, Pflegeversicherung und Rentenversicherung für die kreativen freien Berufe, zu denen auch freie Journalisten zählen.

Aufgaben

Ähnlich wie Arbeitnehmer zahlen bei der KSK Versicherte nur die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die KSK ist für die Anmeldung der Versicherten bei den Krankenkassen und Pflegekassen (Allgemeine Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Betriebs- und Innungskrankenkassen) und bei der allgemeinen Rentenversicherung zuständig und leitet die Beiträge dorthin weiter. In der Regel trifft der Versicherte die Wahl einer Krankenkasse, meist diejenige mit dem günstigsten Beitragssatz. Bei privat Versicherten gewährt die KSK in der Regel Zuschüsse. Der Freiberufler/ Selbstständige muss den Versicherungsbeitrag nicht mehr selbst (und nicht mehr zu 100%) überweisen. Durchführung und Leistungen des jeweiligen Versicherungsverhältnisses sind jedoch nicht Aufgabe der KSK, sondern der jeweiligen Kassen und Träger. Bei Fragen zum Versicherungsverhältnis wendet man sich an die jeweilige Kranken-, Renten-, oder Pflegeversicherung.

Beiträge

Die Beiträge setzen sich zusammen aus dem Arbeitseinkommen des Versicherten und aus den halben Beitragssätzen der Versicherungen (KK, PV, RV) sowie aus den gesetzlichen Zusatzbeiträgen. Nach Aussagen der KSK beläuft sich diese Summe zurzeit auf 18-19% des Nettoeinkommens. Addiert man die Belastungen, die man ohne die KSK ungeteilt leisten muss (2006: gesetzl. RV: 19,5%; Pflegevers.: 1,7%, Krankenkasse ca. 13,5%) erscheint eine Mitgliedschaft lohnenswert. Ein Vergleich der Versicherungsbeiträge ohne und mit Leistungen aus der KSK auf der Basis des eigenen Einkommens empfiehlt sich.

Finanzierung

Die Finanzierung der KSK setzt sich zusammen aus dem Versichertenbeitrag (50%), der Künstlersozialabgabe (30%) und dem Bundeszuschuss (20%). Die Verwaltungskosten übernimmt zu 100% der Bund. Die Künstlersozialabgabe haben Unternehmen zu entrichten, die Werke und Leistungen selbstständiger Publizisten und Künstler gegen ein Entgelt in Anspruch nehmen.

Mitglied werden?

Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und damit Aufnahme in die KSK sind

- ... die Berufsbezeichnung als Künstler oder Publizist: „(...) Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt“. (§ 2 KSVG). Die Berufszugehörigkeit wird anhand eines Fragebogens und einzureichender Nachweise von der KSK geprüft. Bei Ablehnung des Antrags trotz hauptberuflicher selbstständiger journalistischer Tätigkeit sollte eine Bitte um erneute Prüfung (Einreichen weiterer aussagekräftiger Belege als Nachweise der Tätigkeit) oder notfalls eine Klage in Erwägung gezogen werden. Leider gibt es zunehmend Fälle, bei denen Journalisten zunächst die Aufnahme verweigert wird.
- ... selbstständige und regelmäßige (=erwerbsmäßig) Erwerbstätigkeit überwiegend im Inland. Erwerbsmäßig definiert die KSK als „nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen“. Selbstständig ist die künstlerische und publizistische Tätigkeit, wenn sie „keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt“.
- ... das Erreichen der Mindestgrenze des Arbeitseinkommens, wobei hier für Berufsanfänger eine dreijährige Schonfrist gilt, in der diese Summe noch nicht erreicht werden muss. Die Grenze liegt seit 2004 bei 3.900,00 Euro jährlich bzw. 325,00 Euro monatlich.
- Wer mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt gilt in der Regel als Unternehmer und wird nicht in der KSK versichert. Es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Ausbildung oder ist geringfügig, d. h. mit einem Entgelt von max. 400,00 Euro monatlich dotiert.

Link: <http://www.kuenstlersozialkasse.de>

5. Gewerbeanmeldung

Was ist eine Gewerbeanmeldung?

Als freier Journalist ist man entweder Freiberufler oder Gewerbetreibender. Ein Gewerbe muss beim Ordnungsamt der Stadt gegen eine geringe Gebühr beantragt werden. Man erhält den so genannten Gewerbeschein. Die Einstufung, ob Freiberufler oder Gewerbetreibender trifft das Finanzamt auf der Basis bestimmter Kriterien und im Einzelfall nach Prüfung. Wer vom Finanzamt nicht als Freiberufler anerkannt wird, ist automatisch ein Gewerbetreibender.

Muss man als freier Journalist ein Gewerbe anmelden?

In der Regel: nein! Ausnahme: Das Finanzamt erkennt den Status als Freiberufler nicht an. Zu den freien Berufen zählen nach §18 Einkommensteuergesetz (EStG) wissenschaftliche, kün-

stlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten sowie alle selbstständigen (= nicht angestellten) Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher und Übersetzer. Die Anerkennung bei ähnlichen Tätigkeiten (z. B. Fotografen) ist schwierig zu erhalten. Da das Gesetz keine genauen Kriterien bestimmt, wird die Abgrenzung im Einzelfall vorgenommen. Das heißt, das Finanzamt muss im Einzelfall von der Freiberuflichkeit überzeugt werden. Überzeugen kann in der Regel, wer eine Dienstleistung (= keine Massenproduktion oder Handelsgeschäfte) anbietet, die vom persönlichen Arbeitseinsatz und Fachkenntnissen abhängt; wer eine Tätigkeit ausübt, die in der Regel eine schöpferische Begabung oder eine höhere Bildung (Hochschulabschluss) erfordert und wer selbstständig Aufträge mit voller fachlicher Verantwortung bearbeitet.

Als Gewerbe eingestuft werden Vermarktungs- und Vermittlungstätigkeiten, zum Beispiel: Literaturagenturen, Presseagenturen, Contentprovider und Web-Consulter. Freiberufliche Journalisten sollten darauf achten, dass sie eine gleichzeitige gewerbliche Tätigkeit strikt von der freiberuflichen Arbeit trennen. Andernfalls kann es schnell passieren, dass das Finanzamt eine einheitliche gewerbliche Tätigkeit für beides annimmt. Dadurch verliert der eigentlich freiberufliche Journalist seinen freiberuflichen Status. Strikte Kontentrennung und unterschiedliche Briefköpfe helfen bei der Abgrenzung, allerdings ist eine ausführliche Beratung (bei Finanzamt und Steuerberater) ratsam.

Vor- und Nachteile

Nachteile einer gewerblichen Tätigkeit sind strengere gesetzliche Auflagen. So muss

- ein Gewerbe angemeldet,
- Gewerbesteuer gezahlt,
- kostenpflichtige Pflichtmitgliedschaft der örtlichen IHK in Kauf genommen,
- Eintrag ins Handelsregister durchgeführt und
- die Verpflichtung zur doppelten Buchführung und Vorlage einer Bilanz zur Gewinnermittlung beim Finanzamt eingegangen werden.
- Außerdem: Wer mehr als 3.900 Euro im Jahr aus gewerblicher Tätigkeit verdient, wird in der Regel nicht mehr in die Künstlersozialkasse aufgenommen.

Vorteil ist die Ermäßigung der Einkommensteuer aufgrund der Verpflichtung zur Gewerbesteuerabgabe. Ob sich das lohnt und ob man in diesen Genuss überhaupt gelangt, hängt vom Umsatz aber auch vom Hebesatz der Gemeinde ab. Erst wenn letzterer über 200 Prozent liegt, wird das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages angerechnet (§35 EStG).

6. Scheinselbstständigkeit

Was ist Scheinselbstständigkeit?

Als Scheinselbstständiger ist man pro forma selbstständig, de facto aber an einen Auftraggeber gebunden. Dies äußert sich darin, dass man Sozialabgaben selbst zahlen muss, obwohl man selbstständig ist. Andererseits ist man aber an Weisungen, Arbeitszeiten und Arbeitsabläufe gebunden. Bei Journalisten kann dieses Problem bei „festen Freien“ auftauchen, also selbstständigen Journalisten, die nur für ein Medium arbeiten.

Für den Auftraggeber ist diese Art der Beschäftigung von großem Vorteil: Er spart Sozialabgaben ohne sich durch Kündigungsfristen an einen Arbeitnehmer zu binden.

Bin ich scheinselbstständig?

Wer in der KSK (Künstlersozialversicherung) versichert ist, ist aus dem Schneider: bei der Aufnahme hat diese die Kriterien überprüft und Sie als Selbstständiger eingestuft. Für alle anderen gilt: Scheinselbstständigkeit wird angenommen, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien auf Sie zutreffen:

- Sie haben keine versicherungspflichtigen Mitarbeiter.
- Sie arbeiten in der Regel nur für einen Auftraggeber.
- Sie üben einen arbeitnehmertypischen Job aus, d.h. nehmen Weisungen entgegen und sind in die Arbeitsorganisation eingegliedert (z. B. ins Firmentelefonbuch eingetragen).
- Sie treten nicht unternehmerisch am Markt auf (z. B. keine Eigenwerbung).
- Sie waren vorher bei demselben Auftraggeber fest angestellt und haben dabei eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wie heute als Selbstständiger.

Vor- und Nachteile der Scheinselbstständigkeit

Sind Sie nach den oben genannten Kriterien scheinselbstständig für einen Auftraggeber tätig und haben keine Erklärung unterschrieben, dass sie eben nicht nur für diesen einen Auftraggeber tätig sind, können Sie Ihren arbeitgebergleichen Auftraggeber auf einen festen Arbeitsvertrag verklagen. Dies ist natürlich nicht zu empfehlen, wenn weiterhin ein gutes Verhältnis zum Arbeit- und Auftraggeber bestehen soll. Auch ist es von Nachteil, wenn Sie weiterhin beim Finanzamt als Selbstständiger geführt werden. Insgesamt ist die Meldung zur Scheinselbstständigkeit nicht zu empfehlen. Verhindern kann man dies, indem man für mehrere Auftraggeber arbeitet, eine eigene Honorarliste hat und Werbung für die angebotene Dienstleistung transparent macht. Reine Lippenbekenntnisse allerdings werden einer Überprüfung durch die BfA im Ernstfall nicht standhalten. Hier zählen reine Fakten: Rechnungen an verschiedene Auftraggeber, Kosten für Werbung, eigenes Büro, vielleicht sogar Angestellte u. a.